

Die Aussage des US-Finanzministers *Steven Mnuchin* beim G20-Finanzministertreffen in Riad am vergangenen Wochenende beschreibt das Selbstverständliche der derzeitigen US Administration (auch) in Steuersachen: „Wenn sich alle unserem Vorschlag anschließen, kommen wir schnell zu einer Einigung.“ Er gestand immerhin zu, dass ein verbindliches Steuersystem in einer globalisierten Ökonomie und steuerliche Verlässlichkeit benötigt werden. Aber geht der Blick auf die Digitalsteuer, die nur US-Internetkonzerne wie Google, Amazon, Facebook oder Apple (GAFA) träge, ertet er heftige Ablehnung. In Riad sollte sowohl die globale Mindestbesteuerung als auch die Digitalsteuer auf den Weg gebracht werden. Vor allem die 24 Schwellenländer, angeführt von Indien, wollen deutlich mehr vom globalen Steuerkuchen abhaben. Ihre Vorstellung ist, dass die global operierenden Firmen die Gewinne nicht in die heimatlichen Zentralen oder sogar in Steueroasen verlagern, während die produzierenden Staaten weitestgehend leer ausgehen. Der französische Finanzminister schlug einen globalen Mindeststeuersatz von 12,5 % vor. Nach Berechnungen der OECD führte dies weltweit zu Steuermehreinnahmen von 100 Mrd. Euro oder 4 % der weltweit gezahlten Körperschaftsteuern. Bundesfinanzminister *Scholz* vertrat vehement die Auffassung, dass sowohl die Mindeststeuer als auch die Digitalsteuer bis zum Ende des Jahres kommen müssten. Ansonsten gäbe es bezüglich der Digitalabgaben Einzelgänge von Ländern, so dass ein steuerpolitischer Flickenteppich entstünde. Die Länder Portugal, Spanien, Großbritannien und Frankreich planten eigenständige Regelungen. Steuerpolitisch sind dies Forderungen, die sicherlich nicht zu kritisieren sind. Was bei diesem Prozess aber bedenklich stimmt, ist, dass selbst eine Organisation wie die OECD sich von Steuermehreinnahmen leiten lässt. Zur Frage, wie sowohl die globale Mindestbesteuerung als auch die Digitalsteuer in die Grundsätze der internationalen Besteuerung eingebettet werden, findet sich nirgends auch nur ein Wort.



Prof. Dr. Michael Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Gewerbesteuerpflicht des Einbringungsgewinns I

Bringt eine natürliche Person ihren gesamten Anteil an einer gewerblichen Mitunternehmerschaft in eine Kapitalgesellschaft (hier: Aktiengesellschaft) zum Buchwert ein und veräußert der Einbringende oder sein Erbe einen Teil der erhaltenen Anteile (hier: Aktien) innerhalb der Sperrfrist, so unterliegt der hierdurch ausgelöste Einbringungsgewinn I nicht der Gewerbesteuer, wenn auch die Einbringung zum gemeinen Wert nicht gewerbesteuerpflichtig gewesen wäre.

BFH, Urteil vom 11.7.2019 – I R 26/18

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-533-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Gewerbesteuerpflicht des Einbringungsgewinns II

Bringt eine natürliche Person ihren gesamten Anteil an einer gewerblichen Mitunternehmerschaft in eine Kapitalgesellschaft zum Buchwert ein und veräußert diese einen miteingebrachten Kapitalgesellschaftsanteil innerhalb der Sperrfrist, so unterliegt der hierdurch ausgelöste Einbringungsgewinn II nicht der Gewerbesteuer, wenn auch die Einbringung zum gemeinen Wert nicht gewerbesteuerpflichtig gewesen wäre.

BFH, Urteil vom 11.7.2019 – I R 13/18

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-533-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zuflussbesteuerung bei Veräußerungszeitrenten

Der Zinsanteil einer Zeitrente aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebs ist im Fall der Wahl der Zuflussbesteuerung als nachträgliche Be-

triebseinnahme gemäß § 24 Nr. 2 EStG i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu erfassen.

BFH, Urteil vom 5.11.2019 – X R 12/17

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-533-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Steuerfreier Teil der Renten aufgrund der Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost)

Auch die reguläre Anpassung der Renten anhand des aktuellen Rentenwertes (Ost) gemäß § 255a SGB VI stellt eine regelmäßige Anpassung i. S. des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 7 EStG dar und führt nicht zur Neuberechnung des steuerfreien Teils der Altersrente.

BFH, Urteil vom 3.12.2019 – X R 12/18

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-533-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Beendigung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft durch Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung unter Bestellung eines vorläufigen Sachwalters und Erlass einer Anordnung i. S. d. § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO

Weder die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung beim Organträger noch die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung bei der Organgesellschaft beenden eine Organschaft, wenn das Insolvenzgericht lediglich bestimmt, dass ein vorläufiger Sachwalter bestellt wird, sowie eine Anordnung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO erlässt.

BFH, Urteil vom 27.11.2019 – XI R 35/17

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-533-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Verzinsung von Stromsteuererstattungsansprüchen nach Unionsrecht

Ist ein Anspruch auf Erstattung zu Unrecht festgesetzter Stromsteuer nach Unionsrecht zu ver-

zinsen, wenn der niedrigeren Festsetzung der Stromsteuer die fakultative Steuerermäßigung nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. a RL 2003/96 zugrunde lag und die zu hohe Steuerfestsetzung ausschließlich auf einem Fehler bei der Anwendung der nationalen Vorschrift, die zur Umsetzung des Art. 17 Abs. 1 Buchst. a RL 2003/96 erlassen wurde, auf den Streitfall beruhte?

BFH, Beschluss, EuGH Vorlage vom 19.11.2019 – VII R 17/18

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-533-6](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

Gesetzgebung

BT: Keine Doppelbesteuerung von Renten

Im Rahmen der Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung von Renten tritt keine verfassungswidrige Doppelbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen auf. Dies erklärt die Bundesregierung in ihrer Antwort (19/17088) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (19/16755). Eine doppelte Besteuerung, nach der sich die Fraktion erkundigt hatte, müsste gegebenenfalls korrigiert werden. Der Bundesregierung seien allerdings keine Fälle doppelter Besteuerung bekannt.

(Quelle: hib-Mitteilung Nr. 218/2020 vom 26.2.2020)

BT: Länder für Vereinsbesteuerung zuständig

Nach der Verfassung sind für die Besteuerung von Einzelfällen die obersten Finanzbehörden der Länder zuständig. Daher lägen der Bundesregierung über die Gewährung und den Entzug der Steuerbefreiung von bestimmten Vereinen keine statistischen Erkenntnisse vor. Dies teilt die Regierung in ihrer Antwort (19/17168) auf